

Rechtssache C-230/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

13. April 2023

Vorlegendes Gericht:

Ondernemingsrechtbank Gent Afdeling Gent (Unternehmensgericht
Gent, Abteilung Gent, Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

16. Februar 2023

Klägerin:

CV REPROBEL

Beklagte:

NV COPACO BELGIUM

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Die Klägerin – die CV REPROBEL (im Folgenden: REPROBEL) – begehrt im Wesentlichen die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 28.614,49 Euro (inkl. MwSt.) wegen unbezahlter Rechnungen und zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 2.861,44 Euro, jeweils zuzüglich Zinsen. Die Beklagte – die NV COPACO BELGIUM (im Folgenden: COPACO) – begehrt die Abweisung der Klage als unbegründet.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Dieses Ersuchen nach Art. 267 AEUV betrifft die Frage, ob eine Einrichtung, die vom Staat mit der Erhebung und der Verteilung des gerechten Ausgleichs im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29 betraut ist und über die der Staat die Aufsicht ausübt, eine Einrichtung ist, gegen die sich ein Einzelner zu seiner Verteidigung auf die Unvereinbarkeit einer nationalen Norm mit Unionsrecht berufen kann, die diese Einrichtung gegenüber diesem Einzelnen

geltend macht, ob dieser Richtlinienbestimmung unmittelbare Wirkung zukommt und ob ein nationales Gericht eine nationale Norm unangewendet lassen muss, die mit dieser Bestimmung unvereinbar ist.

Vorlagefragen

Ist eine Einrichtung wie REPROBEL, soweit sie vom Staat durch einen königlichen Auftrag mit der Erhebung und der Verteilung des vom Staat festgelegten gerechten Ausgleichs im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29 beauftragt ist und über die der Staat die Aufsicht ausübt, eine Einrichtung, gegen die sich ein Einzelner zu seiner Verteidigung auf die Unvereinbarkeit einer nationalen Norm mit Unionsrecht berufen kann, die diese Einrichtung gegenüber diesem Einzelnen geltend zu machen sucht?

Ist es für die Beantwortung dieser Frage von Bedeutung, dass die Aufsicht, die der Staat über diese Einrichtung ausübt, unter anderem umfasst:

- o Die Verpflichtung dieser Einrichtung, stets Kopien ihrer Auskunftersuchen an die Vergütungspflichtigen, die sowohl für die Erhebung als auch für die Verteilung der Reprografievergütung erforderlich sind, an den zuständigen Minister zu übermitteln, so dass dieser darüber informiert bleibt, in welcher Weise die Einrichtung ihr Aufsichtsrecht ausübt, und entscheiden kann, ob es angebracht ist, durch ministeriellen Erlass den Inhalt, die Anzahl und die Häufigkeit der Auskunftersuchen so festzulegen, dass sie die Tätigkeiten der befragten Personen in möglichst geringem Maße behindern;
- o Die Verpflichtung der Einrichtung, den Beauftragten des Ministers dazu aufzufordern, ein für die Erhebung der anteiligen Reprografievergütung erforderliches Auskunftersuchen an Vergütungspflichtige, Händler unabhängig davon, ob es sich um Groß- oder Einzelhändler handelt, Leasingunternehmen oder Gerätewartungsunternehmen zu übersenden, wenn der Vergütungspflichtige nicht an der Erhebung mitgewirkt hat, wobei die Einrichtung auch verpflichtet ist, dem zuständigen Minister eine Kopie dieses Ersuchens zu übermitteln, damit dieser den Inhalt, die Anzahl und die Häufigkeit der Auskunftersuchen so festlegen kann, dass sie die Tätigkeiten der befragten Personen in möglichst geringem Maße behindern;
- o Die Verpflichtung der Einrichtung, dem zuständigen Minister die Verteilungsregeln für die Reprografievergütung sowie jede Änderung, die sie daran vornimmt, zur Genehmigung vorzulegen;
- o Die Verpflichtung der Einrichtung, dem zuständigen Minister das durch sie erstellte Meldeformular zur Genehmigung vorzulegen, ohne die dieses nicht ausgegeben werden darf?

Ist es für die Beantwortung der Frage auch von Bedeutung, dass die Einrichtung über folgende Befugnisse verfügt:

- o Die Befugnis, alle für die Erhebung der Reprografievergütung erforderlichen Auskünfte von allen Personen, die Vergütungspflichtige, Beitragspflichtige, Händler, unabhängig davon, ob es sich um Groß- oder Einzelhändler handelt, Leasingunternehmen oder Gerätewartungsunternehmen sind, anzufordern. Dabei muss jedes Ersuchen stets mit einem Hinweis auf die strafrechtlichen Sanktionen versehen sein, die bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist oder der Erteilung unvollständiger oder falscher Auskünfte verhängt werden;
- o Die Befugnis, von jedem Vergütungspflichtigen zu verlangen, dass er alle Auskünfte betreffend die vervielfältigten Werke erteilt, die für die Verteilung der Reprografievergütung erforderlich sind;
- o Die Befugnis, alle zur Ausführung ihres Auftrags erforderlichen Auskünfte bei der Zoll- und Akzisenverwaltung, der Mehrwertsteuerverwaltung und dem Landesamt für soziale Sicherheit zu erhalten?

Hat Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29 unmittelbare Wirkung?

Ist ein nationales Gericht gehalten, eine nationale Norm auf Antrag eines Einzelnen unangewendet zu lassen, wenn diese durch den Staat vorgeschriebene Norm mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29 unvereinbar ist, insbesondere, weil die mit dem vorstehend genannten Artikel unvereinbare Norm diesen Einzelnen zur Zahlung von Abgaben verpflichtet?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b und 52. Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (im Folgenden: Richtlinie 2001/29)

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

Königlicher Erlass vom 30. Oktober 1997 über die Vergütung von Urhebern und Verlegern für die Vervielfältigung zu privaten oder didaktischen Zwecken von Werken auf grafischem oder ähnlichem Träger (im Folgenden: Königlicher Erlass)

Gesetz vom 22. Dezember zur Abänderung einiger Bestimmungen von Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 REPROBEL begehrt im Wesentlichen die Verurteilung von COPACO zur Zahlung von 28.614,49 Euro wegen unbezahlter Rechnungen und zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 2.861,44 Euro, jeweils zuzüglich Zinsen. COPACO begehrt die Abweisung der Klage als unbegründet.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 2 COPACO beruft sich auf die angebliche Unvereinbarkeit der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1997, die eine zweigliedrige Vergütung für die Vervielfältigung von Werken auf grafischem oder ähnlichen Träger zu privaten oder didaktischen Zwecken – eine pauschale Vergütung und eine anteilige Vergütung – vorsähen, mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29, der es den Mitgliedstaaten, die das Vervielfältigungsrecht in ihre Rechtsordnung aufnahmen, erlaube, Ausnahmen davon vorzusehen.
- 3 Als Reaktion auf das Urteil vom 12. November 2015, *Hewlett-Packard Belgium*, C-572/13, in dem der Gerichtshof entschied, dass Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29 dem durch Belgien geschaffenen Reprografiesystem, das die Erhebung pauschaler Vergütungen beinhaltete, entgegenstand, setzte COPACO die Bezahlung ihrer Rechnungen von November 2015 bis Januar 2017 und sogar darüber hinaus aus. Im März 2017 trat die neue belgische Reprografieregelung in Kraft. Die unbezahlten Rechnungen stammen daher aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung.
- 4 COPACO zufolge hat Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29 unmittelbare Wirkung.

REPROBEL zieht den unbedingten, klaren und genauen Charakter von Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie in Zweifel, da den Mitgliedstaaten die Freiheit gelassen werde, nach eigenem Ermessen Beschränkungen vorzusehen oder auch nicht und den gerechten Charakter des Ausgleichs näher zu gestalten. Dem entgegnet COPACO, dass die genauen Umstände dieser Bestimmung und das Erfordernis, dass sie unbedingt, klar und genau und sein müsse, durch die Auslegungen des Gerichtshofs mitgeprägt worden seien, zu denen die Bestimmung bereits Anlass gegeben habe.

- 5 REPROBEL ist darüber hinaus der Ansicht, dass sie aus verschiedenen Gründen keine staatliche Einrichtung sei. COPACO vertritt die gegenteilige Auffassung.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 6 Das vorliegende Gericht stellt fest, dass die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich erst nach ihrer Umsetzung in nationales Recht unmittelbare Wirkung auf das Recht des Mitgliedstaats entfalten.

Der belgische Staat wurde vom Gerichtshof mit Urteil vom 18. November 2004 wegen verspäteter Umsetzung der Richtlinie 2001/29 getadelt, die bis spätestens 22. Dezember 2002 hätte umgesetzt worden sein müssen (Urteil vom 18. November 2004, Kommission/Belgien, C-143/04).

In Ausnahmefällen und wenn die Richtlinie nicht fristgemäß in belgisches Recht umgesetzt wurde und keine richtlinienkonforme Auslegung möglich ist, müssen nationale Bestimmungen den in einer Richtlinie enthaltenen unionsrechtlichen Bestimmungen weichen und sind die Bestimmungen der Richtlinie als Regelung der belgischen Rechtsordnung anzuwenden. Wie aus den vorstehenden Rn. 4 und 5 hervorgeht, vertreten die Parteien unterschiedliche Standpunkte hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen, die hierfür gelten.

- 7 Ob es sich bei REPROBEL um eine staatliche Einrichtung handelt, ist nach Auffassung des vorlegenden Gerichts von Bedeutung, um feststellen zu können, ob ein horizontaler Rechtsstreit (zwischen Einzelnen) oder ein vertikaler Rechtsstreit (zwischen einem Einzelnen und dem Staat oder seinen Organen) vorliegt. Im letztgenannten Fall können die Bestimmungen einer Richtlinie gegebenenfalls unmittelbar geltend gemacht werden. Die genaue Auslegung des Begriffs „staatliche Einrichtung“ führt weiterhin zu kontroversen Standpunkten, die der Rechtssicherheit nicht zuträglich sind, und die Klärung der Frage, ob REPROBEL als staatliche Einrichtung im unionsrechtlichen Sinne anzusehen ist, ist allein dem Gerichtshof vorbehalten.
- 8 Für den Fall, dass die vorliegende Rechtssache eine vertikale Rechtsstreitigkeit betrifft, kann sich ein Einzelner gegenüber dem Staat oder seinen Organen unmittelbar auf die Bestimmungen der Richtlinie berufen, wenn diese Bestimmungen unbedingt, klar und hinreichend genau formuliert sind. Die Parteien sind sich uneinig darüber, ob dies hier der Fall ist.
- 9 Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts ist das Erfordernis einer unbedingten, klaren und hinreichend genauen Formulierung erfüllt, sobald die Mitgliedstaaten zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden und/oder ihnen eine klare und genaue Ergebnisspflicht auferlegt wird.

Die Feststellung, dass den Mitgliedstaaten Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden, ist offenbar nicht unvereinbar mit der Voraussetzung, dass die Richtlinienbestimmung unbedingt und hinreichend genau ist (Urteile vom 12. Februar 2009, Cobelfret, C-138/07, und vom 17. März 2022, Daimler, C-232/20).

- 10 Eine Auslegungsbedürftigkeit kann sich nicht nur wegen des ungenauen oder unklaren Charakters einer Richtlinienbestimmung ergeben, sondern auch weil eine Auslegung in einem bestimmten Fall erforderlich ist, ohne dass der klare, genaue oder unbedingte Charakter der Bestimmung selbst in Frage gestellt würde.

Eine solche Auslegung ist ausschließlich Sache des Gerichtshofs und nicht des nationalen Gerichts.

- 11 Im Mittelpunkt der Rechtssache steht die Auslegung des Begriffs des „gerechten Ausgleichs“, mit dem sich der Gerichtshof in der Vergangenheit in verschiedenen, in der Folge von Vorabentscheidungsersuchen zur näheren inhaltlichen Auslegung dieses Begriffes ergangenen Urteilen befasst hat, ohne jedoch festzustellen, dass es sich um eine ungenau oder unklar formulierte Bestimmung handeln würde.

ARBEITSDOKUMENT